

Hinweis zur Beachtung der Vorschriften / Richtlinien zur „Staubarmen Baustelle“ bei Auftragserteilung

Auf die Hinweise zur „Staubarmen Baustelle“, zum „Staubarmen Arbeiten“ sowie zum „Umgang mit Mineralwolle-Dämmstoffen“ der BG Bau, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie die in diesem Zusammenhang im Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) aufgeführten Hinweise des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ausdrücklich hingewiesen. Diese sind zu beachten.

- Staub entsteht auf den Baustellen in der Regel bei der Be- und Verarbeitung von Baustoffen durch eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten, bei denen es zu mehr oder minder hohen Staubentwicklungen kommt. Mit der Vermeidung von Staub auf der Baustelle wird ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Beschäftigten auf der Baustelle und anderen beteiligten Personen erreicht. Außerdem soll die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen geschützt werden. Durch die Verringerung von Staub wird ein wichtiger Beitrag geleistet, den Gesundheitsschutz auf der Baustelle und der unmittelbaren Nachbarschaft zu gewährleisten.
(Quelle: BNB_BN 5.2.1)

- Sofern Staubemissionen anfallen, sind Maschinen und Geräte mit einer wirksamen Absaugung zu versehen, Stäube an der Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen. Die Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche sollte, soweit technisch möglich, verhindert werden. Ablagerungen sind zu vermeiden. Einrichtungen zum Abscheiden, Erfassen von Stäuben haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Die Einrichtungen sind regelmäßig zu warten und zu prüfen.
(Quelle: BNB_BN 5.2.1)

- Werden gesundheitsgefährliche mineralische Stäube z.B. Quarzfeinstaub oder andere Gefahrstoffe freigesetzt, sind besondere Maßnahmen festzulegen, die in der GefStoffV beschrieben und in der TRGS 504 bzw. der TRGS 559 konkretisiert werden. Auf dieser Grundlage sind in vielen Fällen technische, organisatorische und personenbezogene Anforderungen zur Staubminimierung und zum Staubschutz erforderlich, die der Auftragnehmer in Erfüllung seiner werkvertraglichen Pflichten nach ATV DIN 18299 Ziff. 4.1.4 als Nebenleistung zu erbringen hat.
(Quelle: BG Bau /www.bg.bau.de)

Die o.g. Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In Zweifelsfällen hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber eingesetzte Fachbauleitung bzw. den zuständigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination zur Beratung in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes hinzuzuziehen. Die Vorschriften und Richtlinien des Arbeitsschutzes sowie die in diesem Zusammenhang geltenden weiteren Regeln und Verordnungen sind zu beachten.